

lassen sich in einem Rezeptbuch nicht gut unterbringen, da hier der Raum beschränkt ist. Zieht ein Kunde auf die Dauer fort oder wandert er zur großen Armee ab, so wird seine Karteikarte entfernt. Eine Prüfung auf solche Fälle hin kann jährlich einmal erfolgen. Im Auftrage befindliche Sachen weisen die währenddessen an einem besonderen Ort liegenden Karteikarten aus, so daß man sofort übersehen

kann, wer etwas bestellt hat, und bei Eingang der Lieferung sofort weiß, für wen es ist. Nach erfolgter Vollendung und Ablieferung wird die Karte wieder eingereiht, versehen mit der Notiz über die Lieferung.

Die ganze Kartothek läßt sich in einer Postkiste unterbringen, falls man nicht die Kosten für einen ordentlichen Kasten anwenden will.

## Die zulässige Berechnung der Verkaufspreise

In dem Artikel „Richtlinien des Reichswirtschaftsministeriums für die Anwendung der Preistreiberverordnung“ in der Deutschen Uhrmacher-Zeitung, Jahrgang 1923, Nr. 2, wurden die neuen, von maßgebenden Stellen am 16. Dezember 1922 erlassenen Bestimmungen über die Preisberechnung für Waren eingehend besprochen. Diese Bestimmungen beziehen sich, entsprechend der Verordnung gegen Preistreiberi vom 8. Mai 1918, lediglich auf Gegen-

Marktlage nicht, so müssen die Gestehungskosten zur Ermittlung des zulässigen Verkaufspreises herangezogen werden. Eine Kalkulation auf dieser Grundlage empfiehlt sich auch dann, wenn örtlich zuständige Behörden, z. B. die Staatsanwaltschaften, auf dem Standpunkte stehen, daß eine normale Marktlage in diesem oder jenem Gewerbe nicht bestehe, und wenn eine eindeutige Entscheidung über diese Frage von zuständiger Stelle, den ordentlichen oder

### Erhöhung des Einstandspreises nach Maßgabe der Geldentwertung.

Mon. des Verkaufs	1921						1922												1923		
	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt. 1.-15.	Okt. 16.-31.	Nov.	Dez.	Jan.	Febr.
Reichsindexziffer*)	(12,30)	(13,30)	(13,22)	(11,77)	(17,30)	(19,15)	(19,31)	(24,10)	(28,79)	34,36	38,03	41,47	53,92	77,65	133,19	192,73	247,02	406,45	685,10	1120,27	2643
Die Kosten der Lebenshaltung sind nach den Berechnungen des Statistischen Reichsamts für das Reichsgebiet gestiegen auf das . . . fache der Friedenskosten.																					
Der Einstandspreis von 100 erhöht sich daher jeweils beim Verkauf im oben angegebenen Monat auf:																					
1921 Juli	100	106,33	107,8	116,4	141,8	155,4	162,4	196,6	234,7	280,11	310,4	338,3	439,8	634,5	1086,4	1572,0	2014,9	3315,1	5587,7	9136,0	21561,0
Aug.		100	101,77	109,8	133,8	146,5	153,2	185,4	221,7	264,3	292,4	319,0	414,8	597,4	1024,5	1482,5	1900,7	3126,5	5269,0	8615,9	20333,5
Sept.			100	107,0	131,75	144,1	150,6	182,3	212,6	259,9	287,7	313,7	407,9	587,4	1008,6	1457,9	1868,5	3074,5	5181,9	8472,0	19995,2
Okt.				100	121,9	133,5	139,7	168,9	201,8	240,1	266,3	290,6	377,9	544,2	933,4	1350,6	1731,1	2848,1	4800,7	7849,1	18523,9
Nov.					100	109,6	114,5	138,6	165,6	197,6	218,7	238,5	310,1	446,5	765,9	1108,3	1420,5	2337,3	3939,3	6440,9	15200,5
Dez.						100	104,5	126,0	151,1	180,4	199,0	217,7	283,1	407,0	699,2	1011,7	1296,7	2133,0	3596,1	5879,6	13875,9
1922 Jan.							100	121,0	144,6	172,6	191,0	208,3	270,8	390,0	669,0	968,0	1240,7	2041,4	3440,7	5626,7	13279,0
Febr.								100	119,5	142,6	157,7	172,1	223,7	322,2	552,7	799,7	1025,0	1686,0	2842,5	4648,4	10970,2
März									100	119,1	132,1	144,1	187,3	269,7	462,7	669,4	858,0	1411,8	2379,7	3891,2	9123,2
April										100	110,7	120,7	156,9	226,0	387,0	560,9	718,9	1182,9	1993,7	3260,4	7694,3
Mai											100	109,1	141,1	204,3	350,2	506,8	649,5	1068,8	1801,6	2945,8	6952,1
Juni												100	130,0	187,2	321,2	464,8	595,7	980,1	1652,4	2701,4	6375,3
Juli													100	144,0	247,0	357,4	458,1	753,3	1270,5	2077,7	4903,4
Aug.														100	171,5	248,2	313,1	523,4	882,4	1442,7	3404,8
Sept.															100	144,7	185,5	305,2	514,3	841,1	1985,1
1.-15. Okt.																100	128,2	210,9	355,4	581,2	1371,0
16.-31. Okt.																	100	164,6	277,3	453,4	1070,0
Nov.																		100	153,6	251,1	592,6
Dez.																			100	163,5	385,9
1923 Jan.																				100	236,0
Febr.																					100

\*) Für die Zeit Juli 1921 bis März 1922 sind die Bekleidungskosten nicht erhoben; die Indexzahl des Statistischen Reichsamts bezieht sich für diesen Zeitraum nur auf Ernährung, Wohnung und Beleuchtung. Um jedoch die Zahlen mit den späteren ab April 1922 vergleichbar zu gestalten, wurden sie um  $\frac{1}{11}$  erhöht, einen Steigerungssatz, der nach den Erfahrungen im Durchschnitt der Monate April bis Juli festgestellt wurde.

stände des täglichen Bedarfs; Luxusgegenstände im Sinne der erwähnten Verordnung, die jedoch, was nochmals ausdrücklich erwähnt sei, nicht in allen Fällen die gleichen wie die der Luxusbesteuerung nach dem Umsatzsteuergesetz unterliegenden sind, unterliegen überhaupt nicht irgendwelchen behördlichen Vorschriften über die Preisberechnung. Besteht in einem Gewerbe, z. B. dem Uhrengewerbe, eine normale Marktlage, so darf für die zu diesem Gewerbe gehörenden Gegenstände des täglichen Bedarfs der Markt-(Tages-) Preis gefordert werden. Besteht eine normale

den Wuchergerichten, noch nicht getroffen worden ist. Berücksichtigt werden darf jedoch die Geldentwertung, die vom Tage der Zahlung des Kaufpreises an den Lieferanten bis zum Verkaufstage eingetreten ist. Für Auslandsware ist die „äußere“ Geldwertänderung, der Kursunterschied, für Inlandsware die „innere“ Änderung des Geldwertes maßgebend, die durch die amtlich errechnete Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten (Ausgaben für Ernährung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung und Bekleidung) angezeigt wird.